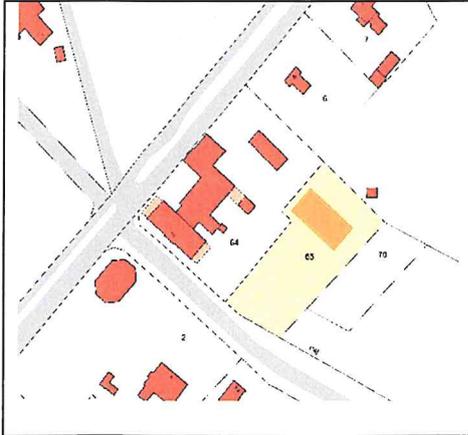




Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

- a) über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Till-Moyland Nr. 3 „Ferienwohnungen“ für den Bereich südöstlich der Straße „Am Schloss“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

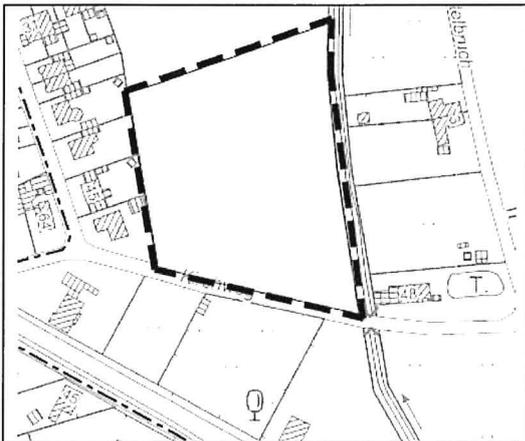
- „a) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig gem. § 2a BauGB, die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ferienwohnen“ Till-Moyland für den Bereich südöstlich der Straße „Am Schloß“ im Vollverfahren.
b) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst in Flur 21 das Flurstück 64.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Ferienwohnungen zuzüglich der planungsrechtlichen Absicherung einer gastronomischen Versorgung.

- b) über die Aufstellung des Bebauungsplans Schnepfenbaum Nr. 28 „Borschelgraben“ in Qualburg für den Bereich nördlich des Kirchwegs

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

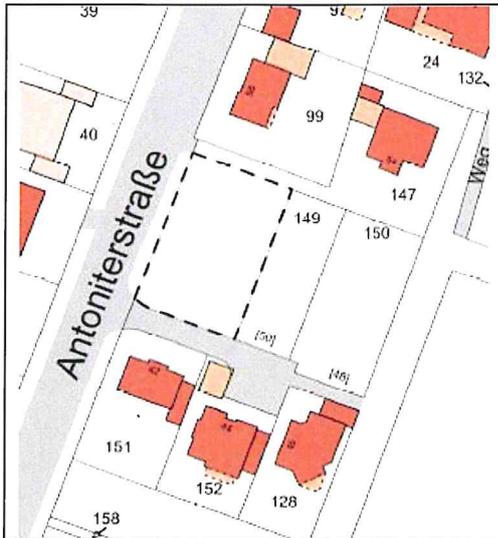
- „a) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig, nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Borschelgraben“ in Qualburg für den Bereich nördlich des Kirchwegs im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
b) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig die Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung der Entwicklung eines landschaftsbezogenen Ortsrandes entlang des Borschelgrabens.
c) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Flur 19 das Flurstück 165 (teilw.).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung von 10 bis 12 Wohneinheiten in Qualburg zur Deckung des Wohnbedarfs der Anwohnenden.

- c) über die Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 11 „Antoniterstraße/Alte Landstraße“ für den Bereich Antoniterstraße

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„a) die Aufstellung der 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 11 „Antoniterstraße/ Alte Landstraße“ für den Bereich Antoniterstraße gem. §13 BauGB.

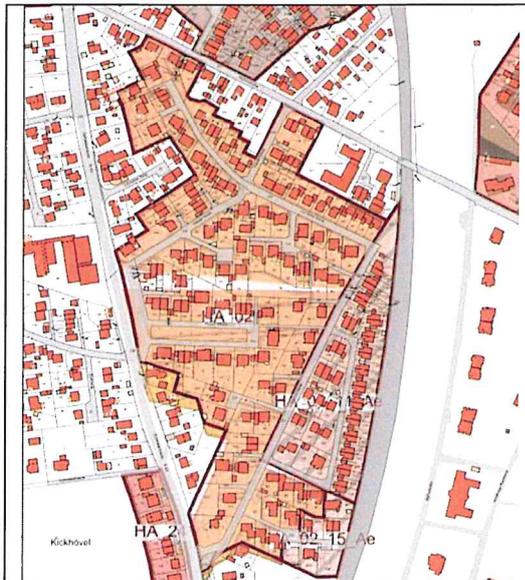
b) die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Flur 22 das Flurstück 148.

Ziel der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Baugrenze für ein Einfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten.

d) über die Aufstellung der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 2 „Loo'sche Heide“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„a) die Aufstellung der 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 2 „Loo'sche Heide“ gem. § 13 BauGB.

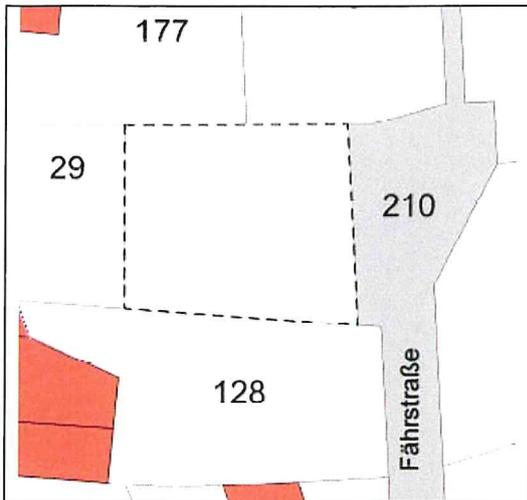
b) die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.“

Der Geltungsbereich der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans umfasst in Flur 8 die Flurstücke 11,54, 58, 59, 60, 61, 62, 68, 69, 71-75, 77-83, 87, 90, 98-99, 105-106, 108, 119, 120, 124-125, 137-144, 147, 151-153, 155-156, 158, 160, 163, 168-169, 171-174, 176-183, 185, 188-192, 198-199, 200-201, 203-208, 210, 212, 214-217, 228, 232-236. In Flur 9 sind die Flurstücke 6, 48-49, 53-56, 59-60, 63-65, 67, 69-72, 75-78, 80-84, 97-98, 100-101, 103-107, 111-116, 118, 120-121, 125-133, 135, 139-143, 148-150, 152-166, 173-174, 176, 178, 180-184, 186, 189, 191-202, 205-210, 212-213, 216-220, 224-225, 228-235.

Ziel der 32. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Fassadengestaltung, so dass das Verputzen der Außenwände zugunsten energetischer baulicher Maßnahmen ermöglicht wird. Die textliche Festsetzung wird für den ganzen Geltungsbereich gelten.

e) über die Aufstellung der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Huisberden Nr.1 „Ortskern“ für den Bereich „Fährstraße“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

- „a) die Aufstellung der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Huisberden Nr. 1 „Ortskern“ gem. § 13 BauGB
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.“

Der Geltungsbereich der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans umfasst in Flur 5 das Flurstück 76.

Ziel der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Umnutzung eines nicht ausgebauten Spielplatzes zu Wohnzwecken.

Alle oben genannten Verfahren mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird separat bekannt gegeben.

Ebenso mache ich gem. § 13 a Abs.3 BauGB bekannt, dass bei den unter den Punkten b) bis e) genannten Verfahren der Bebauungsplan gem. § 13 ab Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.